

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages - Parlamentssekretariat -Platz der Republik 1

11011 Berlin

#### Peter Hintze MdB

Parlamentarischer Staatssekretär Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt

HAUSANSCHRIFT

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6950 FAX +49 30 18615 5242 E-MAIL peter.hintze@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 7. Mai 2012

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Andrej Hunko, Jens Petermann, Dr. Petra Sitte u. a. und der Fraktion DIE LINKE betr.: "EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland" BT-Drucksache: 17/9385

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

# Frage Nr. 1:

Wie viele Verfahren sind derzeit EU-weit tatsächlich anhängig?

# Antwort:

EU-weit anhängig sind nach Auskunft der Europäischen Kommission 1.590 Vertragsverletzungsverfahren (Stichtag 26.04.2012).

Frage Nr. 2:

Wie viele solcher Verfahren sind derzeit gegen die Bundesrepublik Deutschland oder einzelne Bundesländer anhängig, und welchen Verfahresstand haben sie jeweils?

#### **Antwort:**

Gegen Deutschland sind aktuell (Stichtag: 3. Mai 2012) 68 Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Vertragsverletzungsverfahren richten sich immer gegen die Bun-

seite 2 von 8 des republik Deutschland, auch wenn sich der Vorwurf der Kommission auf Umstände bezieht, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Der Verfahrensstand ist in den genannten Verfahren wie folgt:

Mahnschreiben gem. Art. 258 AEUV	30
Begründete Stellungnahme gem. Art. 258 AEUV	23
Klagebeschluss gem. Art. 258 AEUV	1
Klageverfahren gem. Art. 258 AEUV	6
Verurteilung mit Umsetzungsbedarf gem. Art. 258 AEUV	5
Mahnschreiben gem. Art. 260 AEUV	2
Klageverfahren gem. Art. 260 AEUV	1

## Frage Nr. 3:

Wann wurden diese Verfahren mit welcher Begründung (Nichtumsetzung, ungenügende Umsetzung, falsche Rechtsgrundlage und andere) eingeleitet (bitte einzeln auflisten)?

## **Antwort:**

Die Kommission beschließt üblicherweise monatlich über Einleitung und Einstellung von Vertragsverletzungsverfahren. Daneben beschließt sie zusätzlich in einem Abstand von zwei Monaten über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung/Nichtumsetzung von Richtlinien. Bisher wurden z. B. im Jahr 2012 folgende Beschlüsse zur Einleitung bzw. Einstellung von Verfahren gefasst:

Datum	Anzahl eingeleiteter Verfahren	Anzahl eingestellter Verfahren
26.01.2012	-	9
30.01.2012	4	-
27.02.2012	2	4
22.03.2012	1	3
22.03.2012	2	-

Die z. Zt. gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gliedern sich gemäß dem zugrunde liegenden Vorwurf zahlenmäßig wie folgt auf:

No. 1. C. 20 Charles and Miller Annual and Annual and Disability in the	22
Nichtmitteilung/Nichtumsetzung von Richtlinien	22
Nichtübereinstimmung (falsche oder mangelhafte Umsetzung in	12
deutsches Recht)	
Verstöße gegen europäisches Primärrecht, Verordnungen und Be-	24
schlüsse	
Mangelhafte Anwendung von Europäischem Recht	10

## Frage Nr. 4:

Welche Politikbereiche, politische Projekte und Ministerien sind in der Bundesrepublik Deutschland von einem Verletzungsverfahren wegen welcher Thematik jeweils betroffen (bitte einzeln auflisten)?

#### **Antwort:**

Die Verfahren teilen sich wie folgt auf die einzelnen Ressorts/Politikbereiche auf:

BMVBS	20		
BMF	13		
BMWi	12		
BMU	9		
BMI	5		
BMJ	4		
BMAS	3		
BMG	1		
BMELV	1		

#### Frage Nr. 5:

Wie viele Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wurden mit welchem Ergebnis bisher abgeschlossen?

#### **Antwort:**

Alle Verfahren bis auf die z. Zt. laufenden Vertragsverletzungsverfahren (vergl. Antwort auf Frage 2) sind abgeschlossen. Die Bundesregierung führt darüber keine Statistik. Im Ergebnis kommt es in den weitaus meisten Verfahren schon im vorprozessualen Stadium zu einer Einstellung durch die Kommission. In den Fällen, in denen es zu einem Klageverfahren kam, wurde die deutsche Rechtslage bzw. die Verwaltungspraxis, soweit erforderlich, den Vorgaben des EuGH-Urteils angepasst. Finanzielle Sanktionen wegen Nichtumsetzung eines EuGH-Urteils wurden bisher gegen Deutschland noch nicht verhängt.

Seite 4 von 8 Frage Nr. 6:

In welchen Fällen hat die Bundesregierung von der in Art. 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgeschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, und bei der Kommission Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der jeweiligen Richtlinien beantragt?

#### **Antwort:**

Nach Art. 114 Abs. 4 AEUV kann ein Mitgliedstaat der Kommission einzelstaatliche Bestimmungen mitteilen, deren Beibehaltung er für erforderlich hält und die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikel 36 AEUV (Gründe der öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Schutz des Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums) oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind.

Anträge nach Art. 114 AEUV auf Ausnahmeregelungen werden in der Bundesregierung nicht zentral erfasst. Die Bundesregierung kann daher zwar die gewünschte Übersicht nicht geben, weist aber auf einen aktuellen deutschen Antrag auf Beibehaltung des nationalen Schutzniveaus im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG hin.

Frage Nr. 7:

Wie viele Zwangsgelder wurden wann in welcher Höhe gegen welche EU-Mitgliedstaaten verhängt, und welche davon wurden bis heute gezahlt?

#### **Antwort:**

Die Bundesregierung hat keinen vollständigen Überblick über die Maßnahmen, die die Organe der EU gegenüber anderen Mitgliedstaaten ergreifen. Bekannt sind hier aber die nachfolgend aufgelisteten Verurteilungen von Mitgliedstaaten zur Zahlung von Zwangsgeldern bzw. Pauschalbeträgen durch den EuGH.

Rechts-	Mitgliedstaat	Datum des Urteils	Höhe Pauschal- betrag	Höhe Zwangsgeld
C-387/97	Griechenland	04.07.2000	-	20.000 € / Tag
C-278/01	Spanien	25.11.2003	-	34.200 € / Tag (624.150 € für jedes Jahr und jedes Pro- zent der Badegebie- te, die nicht den Vorgaben der RL entsprechen)
C-304/02	Frankreich	21.07.2005	20.000.000€	57.767.250 € je 6-Monats-Zeitraum
C-177/04	Frankreich	14.03.2006	-	31.650 € / Tag
C-70/06	Portugal	10.01.2008	-	19.392 € / Tag
C-121/07	Frankreich	09.12.2008	10.000.000 €	-
C-369/07	Griechenland	07.07.2009	2.000.000 €	16.000 € / Tag
C-568/07	Griechenland	04.06.2009	1.000.000 €	-
C-109/08	Griechenland	04.06.2009	3.000.000 €	31.536 € /Tag
C-407/09	Griechenland	31.03.2011	3.000.000 €	-
C-496/09	Italien	17.11.2011	30.000.000 €	30.000.000 € je 6- Monats-Zeitraum

Ob und in welchem Umfang die verhängten Zwangsgelder bzw. Pauschalbeträge bis heute gezahlt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

# <u>Frage Nr. 8:</u> Wer legt nach welchen Kriterien die Höhe des Zwangsgeldes fest?

## **Antwort:**

Gem. Art. 260 AEUV verhängt der EuGH finanzielle Sanktionen gegen den betreffenden Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission. Die Kommission hat mehrere Mitteilungen veröffentlicht, an denen sie sich bei ihren Vorschlägen für Pauschalbeträge und

Zwangsgelder orientiert (vgl. SEK(2005) 1658, SEK(2011) 1023, SEK(2010) 1371)<sup>1</sup>.

In den Fällen des Art. 260 Abs. 2 AEUV ist der EuGH dabei an den Vorschlag der Kommission nicht gebunden, in den Fällen des Art. 260 Abs. 3 AEUV darf er nicht über die Höhe des von der Kommission genannten Betrags hinausgehen.

#### Frage Nr. 9:

Welche Möglichkeiten gibt es für die Mitgliedstaaten, gegen Zwangsgelder vorzugehen, hat die Bundesregierung davon Gebrauch gemacht – wenn ja, in welchen Fällen – und welche Sanktionsmöglichkeiten hat die EU gegen Zahlungsverweigerer vorzugehen?

#### Antwort:

Vor der Verhängung eines Zwangsgeldes bzw. Pauschalbetrags nimmt die Bundesregierung ihre Interessen im vorprozessualen bzw. gerichtlichen (Zwangsgeld-) Verfahren wahr. Gegen eine Entscheidung des EuGH, mit der ein Mitgliedstaat zur Zahlung eines Zwangsgeldes bzw. Pauschalbetrags verurteilt wird, sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kein Rechtsmittel vor. Fälle der Weigerung von Mitgliedstaaten, einer Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes oder Pauschalbetrags nachzukommen, sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden. Die Frage der Sanktionierung eines solchen Verhaltens hat sich daher, soweit ersichtlich, bislang noch nicht gestellt und ist rechtlich nicht abschließend geklärt.

#### Frage Nr. 10:

Erwartet die Bundesregierung, dass eine Entscheidung des EuGH über die Frage der Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG noch vor der Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland getroffen wird?

#### Antwort:

Der EuGH hat über eine Nichtigkeitsklage im Hinblick auf die Wahl der Rechtsgrundlage für die Richtlinie 2006/24/EG in der Rechtssache C-301/06 mit Urteil vom 10. Februar 2009 entschieden. Ob weitere Entscheidungen des EuGH über die Richtli-

Mitteilung der Kommission, Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag, SEK(2005) 1658, zuletzt aktualisiert durch Mitteilung der Kommission, Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt, SEK(2011)1024. Mitteilung der Kommission, Anwendung von Art 260 Abs. 3 AEUV, SEK(2010) 1371. Zur Anwendung des Art. 260 Abs. 3 liegen bisher noch keine EuGH-Entscheidungen vor.

nie 2006/24/EG vor einer eventuellen Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Deutschland anstehen, kann die Bundesregierung derzeit nicht absehen.

#### Frage Nr. 11:

Wenn die Richtlinie 2006/24/EG erst nach einer Verurteilung Deutschlands für nichtig erklärt wird, wird dann die gezahlte Vertragsstrafe zurückerstattet? Wenn nein, warum nicht?

## **Antwort:**

Diese Fallgestaltung ist im AEUV nicht explizit geregelt. Mit einer entsprechenden Frage war der EuGH bislang auch noch nicht befasst.

#### Frage Nr. 12:

Auf welchen Betrag schätzt die Bundesregierung die jährlichen Kosten einer Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG für Wirtschaft und Verbraucher?

#### **Antwort:**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor, die Grundlage einer Schätzung sein könnten. Die vorherige Bundesregierung hat zu den kostenrelevanten Auswirkungen in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG festgestellt, dass eine belastbare nähere Quantifizierung des insgesamt für die Telekommunikationswirtschaft entstehenden zusätzlichen Aufwandes – auch im Wege einer Schätzung – nicht möglich ist (BT-Drs. 16/5846, S. 34). In einem Schreiben an die Europäische Kommission haben aber jüngst mehrere deutsche Wirtschaftsverbände vorgetragen, dass die Umsetzung der Vorgaben zur Vorratsdatenspeicherung in der Vergangenheit bereits zu Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe geführt habe. Ob und in wie weit die Unternehmen eventuelle laufende Kosten auf ihre Kunden umlegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

#### Frage Nr. 13:

Müssen die EU-Verträge nach Ansicht der Bundesregierung so geändert werden, dass künftig auch der EuGH vor Verurteilungen wegen Vertragsverletzung prüfen muss, ob die verletzte EU-Sekundärrechtsnorm grundrechtskonform und gültig ist?

#### Seite 8 von 8 Antwort:

Der AEUV sieht in Art. 263 AEUV schon heute die Möglichkeit vor, den EuGH innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Frage der Grundrechtskonformität eines Sekundärrechtsakts zu befassen. Ferner kann der EuGH die Gültigkeit eines Sekundärrechtsakts prüfen, falls er damit durch eine Vorlage eines Gerichts eines Mitgliedstaates befasst wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH können im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage zudem unter Umständen konkrete Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden, dass ein Rechtsakt mit besonders schweren und offensichtlichen Fehlern behaftet ist, etwa Zuständigkeitsverletzungen oder schweren Formfehlern, so dass er als inexistenter Rechtsakt qualifiziert werden muss.

## Frage Nr. 14:

Liegt nach Ansicht der Bundesregierung eine Vertragsverletzung vor, wenn eine der EU-Grundrechtecharta widersprechende Norm des Sekundärrechts umgesetzt und angewandt wird.

## **Antwort:**

Die Frage hat sich in dieser Form in der Vergangenheit noch nicht gestellt, da die Grundrechte-Charta der Union erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verbindlichen Charakter erlangt hat. Rechtsprechung des EuGH liegt dazu noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Chy Peber Ki hou